

Ausgabe A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 6. Juli 1950

Nummer 26

Datum	Inhalt	Seite
25. 5. 50	Gesetz zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161)	115
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
24. 6. 50	Betrifft: Veröffentlichung der Bestimmungen über den vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute	115
23. 5. 50	Betrifft: Wochenausweis	115

Gesetz zur Änderung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161).

Vom 25. Mai 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9. Mai 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Volksschulfinanzgesetz vom 2. Dezember 1936 (GS. S. 161) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) § 9 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie hat ihren Gerichtsstand in Düsseldorf.“

(2) In den §§ 10, 15, 17, 21, 28, 31 tritt an die Stelle „Minister für Wissenschaft, Erziehung, Volksbildung“ das Wort „Kultusminister“.

(3) Im § 10, Satz 2 fällt fort: „in der Reichshauptstadt Berlin der Stadtpräsident“.

(4) Im § 24 Abs. 2 werden die Wörter „2000 Reichsmark“ ersetzt durch die Wörter „2000 Deutsche Mark“.

(5) § 30 Satz 4 fällt fort.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

(1) Der Staatsbeitrag beträgt 75 v. H. der Dienst- und Versorgungsbezüge, Notstandsbeihilfen und Unterstützungen der Lehrer (§ 11a — e).

(2) Bei der Berechnung des auf die Dienstbezüge entfallenden Teils des Staatsbeitrages werden Dienstbezüge

- a. für soviel Volksschulstellen wie erforderlich sind, wenn auf je eine Volksschulstelle in der Gemeinde 50 Kinder und
- b. für soviel staatlich genehmigte Hilfsschulstellen, wie erforderlich sind, wenn auf je eine Hilfsschulstelle in der Gemeinde 25 Kinder gerechnet werden, zugrunde gelegt.

Es sind die Kinderzahl und Schulstellenzahl am 15. Mai vor Beginn des Rechnungsjahres zugrunde zu legen. Für das Rechnungsjahr 1950/51 gilt der 15. Mai 1950.

(3) Bei der Berechnung der Volksschulstellen ist die Anzahl der Schulkinder in den Gemeinden mit nicht mehr als sieben Volksschulstellen auf 50 oder ein Vielfaches von 50 aufzurunden, sonst wird auf 50 oder ein Vielfaches von 50 abgerundet.

(4) Bei der Berechnung der Hilfsschulstellen ist die Anzahl der Hilfsschulkinder in der Gemeinde mit nicht mehr als drei Hilfsschulstellen auf 25 oder ein Vielfaches von 25 aufzurunden, sonst wird auf 25 oder ein Vielfaches von 25 abgerundet.“

§ 3

§ 16 erhält folgende Fassung:

„Soweit in der Gemeinde mehr Schulstellen vorhanden sind, als erforderlich wären, wenn auf je eine Volksschulstelle 50 Kinder oder auf je eine Hilfsschulstelle 25 Kinder gerechnet werden (Mehrstellen), haben die Gemeinden für diese Stellen neben den Stellenbeiträgen (§ 15) einen Sonderbeitrag in Höhe des zweieinhalbfachen Stellenbeitrages zu zahlen.“

§ 4

Die Verordnung über die Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und an den Hauptschulen durch das Reich vom 30. Oktober 1944 (RGBl. 44 Teil I S. 266) wird aufgehoben.

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister das Volksschulfinanzgesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Kultusminister:
Teusch.

— GV. NW. 1950 S. 115.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Veröffentlichung der Bestimmungen über den vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute.

Die Bestimmungen der Landeszentralbanken über den vereinfachten Scheckeinzug für die Kreditinstitute sind im Bundes-Anzeiger Nr. 119 vom 24. Juni 1950 veröffentlicht worden. Sie treten für die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen am 10. Juli 1950 in Kraft. Aus technischen Gründen nimmt jedoch die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen während einer kurzen Übergangszeit nur Schecks auf Plätze außerhalb des Landes zum Einzug herein. Die Aufhebung dieser Beschränkung wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Leist.

Geiselhart.

— GV. NW. 1950 S. 115.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Juni 1950

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche			
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	45 524	÷	45 494	Grundkapital	65 000		—
Postscheckguthaben . . .	637	+	655	Rücklagen und Rückstei- lungen	7 034		—
Wechsel und Schecks . . .	15 819	+	6 594	Einlagen			
Schatzwechsel und kurz- fristige Schatzanweisun- gen der Bundesver- waltungen	75 000	—	10 500	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	372 956	+	73 615
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Um- stellung	454 879			b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	62	—	99
b) angekaufte	57 978	512 837	+ 684 + 684	c) von öffentlichen Ver- waltungen	180 899	—	8 216
Lombardforderungen gegen a) Wechsel	8 956	—	2 238	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	12 817	—	820
b) Ausgleichsforderungen	51 808	+	4 384	e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	109 276	+	27 580
c) Sonstige Sicherheiten	36 750	97 514	— + 2 146	f) von ausländischen Ein- legern	54	—	1
Beteiligung an der BdL . .	28 000			g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	19 561	695 625	+ 3 611 + 95 670
Sonstige Vermögenswerte .	39 179		+ 1 673	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen . .	—		— 49 850
				Sonstige Verbindlichkeiten	46 921		÷ 926
				Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegeben- en Wechseln	(623 539)		(+ 9 913)
	814 580		+ 46 746		814 580		+ 46 746

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand,

Düsseldorf, den 23. Juni 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 116.